

km Steuerrecht

Vorsteuererstattung aus dem (EU-)Ausland

Ab dem kommenden Jahr wird das Verfahren zur Erstattung von Vorsteuern im EU-Raum völlig neu geregelt und für die Unternehmer wesentlich einfacher und unbürokratischer gestaltet.

Bislang musste ein österreichischer Unternehmer für im EU-Ausland konsumierte Leistungen, für die die Umsatzsteuer im jeweiligen EU-Ausland zu entrichten war (zB für Übernachtungen und Bewirtungen, Taxifahrten anlässlich einer Dienstreise im Ausland, Kosten eines Messestandes), die dafür entrichtete Vorsteuer bei jenem Finanzamt geltend machen, das im anderen EU-Mitgliedsstaat dafür zuständig war. Der Antrag auf Rückerstattung musste innerhalb einer bestimmten Frist in Papier-



Business Consulting Management

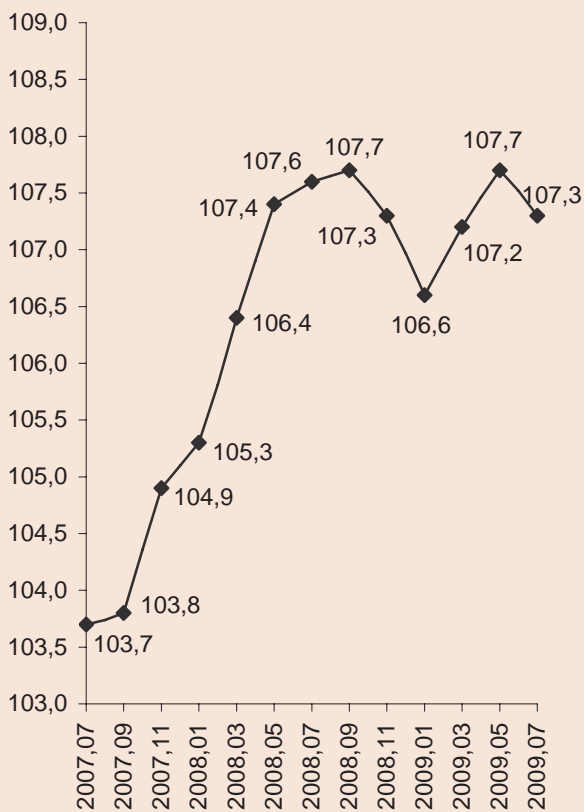
Karat Business Consulting Management GmbH & Co KG
Rottmayrstraße 2, 4060 Leonding/Austria

form unter Beilage der Rechnungen gestellt werden, wobei die Formulare in der Regel in der jeweiligen Landessprache verfasst und für jedes Land anders aufgebaut waren.

Ab 1. Jänner 2010 soll sich das grundlegend ändern. Im Sinne einer Modernisierung des Verfahrens und mit dem Hintergedanken einer Vereinfachung für Unternehmer, die nicht nur im Inland sondern auch im EU-Ausland tätig sind, soll das neue Vorsteuererstattungsverfahren künftig wie folgt funktionieren: Der österreichische Unternehmer, der zB französische Umsatzsteuer bezahlt hat, stellt seinen Erstattungsantrag nicht mehr in Frankreich sondern in Österreich über ein eigens dafür eingerichtetes elektronisches Portal (in Österreich: neue Funktion in FinanzOnline), wobei die Angaben im Erstattungsantrag EU-weit vereinheitlicht werden. Über die dazugehörigen Rechnungen müssen bestimmte Angaben gemacht werden, sie müssen aber nicht mehr gemeinsam mit dem Antrag übermittelt werden, so-

Zu Beginn

Verbraucherpreisindex 2005



Inhalt

Steuerrecht

- Vorsteuererstattung aus dem (EU-)Ausland 1
- Freie Dienstnehmer ab 2010 2
- Neue Leistungsortbestimmungen im Umsatzsteuergesetz. . . 2
- Spenden an mildtätige Organisationen 3
- Verschrottungsprämie ausgeschöpft. 4

Sozial- und Arbeitsrecht

- Auftraggeber/innenhaftung in der Baubranche ab 1.9.2009 4
- Arbeitsmarktpaket 2009. 5

Recht Allgemein

- Rücksendung von Waren bei Internet-Einkäufen. 6
- Haftung des Geschäftsführers bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 12a Abs 3 MRG. 7

fern der jeweilige Mitgliedsstaat von der Möglichkeit, Kopien von Rechnungen über € 1.000,— bzw € 250,— bei Kraftstoffrechnungen zu verlangen, keinen Gebrauch macht.

Die österreichische Finanzbehörde prüft, ob der antragstellende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und leitet, wenn dies der Fall ist, den Antrag an die ausländische Behörde weiter. Erstattet werden Beträge ab € 50,— (bei jährlichem Erstattungsantrag) bzw ab € 400,— (bei anderen Zeiträumen zB Monat oder Quartal). Die Frist für die Antragstellung läuft künftig nicht nur bis 30. Juni sondern bis 30. September des Folgejahres. Der Mitgliedsstaat, der die Vorsteuer zu erstatten hat, hat binnen vier Monaten ab Antragstellung mitzuteilen, ob er weitere Informationen (zB Rechenkopien) anfordert, den Antrag gestattet oder den Antrag abweist. Letzteres ist zu begründen, dem Antragsteller steht ein Einspruchsrecht zu.

Für jedes Land, aus dem Vorsteuern erstattet werden sollen, ist ein eigener Antrag zu stellen, wobei das Erstattungsverfahren wie bisher nur dann anzuwenden ist, wenn der Unternehmer im betreffenden anderen EU-Mitgliedsstaat nicht umsatzsteuerlich registriert ist (zB mit einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte). Nach wie vor nicht erstattet werden Vorsteuern, die der ausländische Unternehmer zu Unrecht in Rechnung gestellt hat, etwa weil eine Lieferung an einen vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer in Österreich erfolgt ist und der umsatzsteuerliche Leistungsort daher in Österreich liegt, aber ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde.

Freie Dienstnehmer ab 2010

Das Abgabenänderungsgesetz 2009 schafft ab kommenden Jahr hinsichtlich der Belastung mit Lohnnebenkosten nahezu eine Gleichstellung der freien Dienstnehmer mit echten Angestellten.

Waren freie Dienstverhältnisse für den Dienstgeber ursprünglich deutlich günstiger als echte, wird ab dem kommenden Jahr abgabenrechtlich kaum mehr ein Unterschied zwischen den beiden Beschäftigungsformen bestehen. Der erste Schritt der Angleichung wurde bereits Anfang 2008 gesetzt. Damals wurden freie Dienstnehmer in die Arbeitslosenversicherung und in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) aufgenommen sowie die IESG-Beitragspflicht eingeführt. Außerdem wurden auch die freien Dienstnehmer mit einer Zwangsmitgliedschaft in der Arbeiterkammer und der damit verbundenen Umlagenpflicht beglückt.

Ab 1. Jänner 2010 kommt auf alle Unternehmer, die freie Dienstnehmer beschäftigen, eine neue Belastungswelle hinzu: Ab diesem Zeitpunkt sind auch für freie Dienstverhältnisse 4,5% Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, 3% Kommunalsteuer und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zu bezahlen, der je nach Bundesland derzeit zwischen 0,36% und 0,44% der Lohnsumme beträgt.

„Freie Dienstverhältnisse verlieren aufgrund der Belastung mit Lohnnebenkosten an Attraktivität“.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt haben freie Dienstverhältnisse zumindest auf dem Sektor der Belastung mit Lohnnebenkosten ihre frühere Attraktivität eingebüßt. Einzig die arbeitsrechtlichen Vorteile sind geblieben, was im Sinne eines flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatzes von Mitarbeitern diese Beschäftigungsform für manche Branchen weiterhin interessant machen kann.

Neue Leistungsortbestimmungen im Umsatzsteuergesetz

Aufgrund einer neuen Richtlinie des Rates der Europäischen Union mussten die Bestimmungen über den Leistungsort bei sonstigen Leistungen im österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) geändert werden. Die neuen Bestimmungen werden ab 1. Jänner 2010 anzuwenden sein.

Die Bestimmung des Ortes einer Lieferung oder sonstigen Leistung nimmt – bei grenzüberschreitenden Sachverhalten – im UStG eine zentrale Rolle ein, da sie über die Anwendbarkeit des Gesetzes entscheidet. Nur in jenen Fällen, in denen der Leistungsort im Inland liegt, ist das österreichische UStG anzuwenden. Während bei Warenlieferungen alles beim Alten bleibt, wurde die Ortsbestimmung bei den sonstigen Leistungen (va Dienstleistungen) mit Wirkung ab kommendem Jahr neu geregelt.

Ausgangspunkt der Neuregelung ist eine Grundregel:

- Wird die Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen (Unternehmer) erbracht, so gilt als Leistungsort dessen Sitz bzw Niederlassung.
- Wird die Dienstleistung hingegen an einen Nichtsteuerpflichtigen (Privatperson) erbracht, so wird der Sitz des Leistungserbringers als Leistungsort angesehen.

Beispiel:

Nimmt ein österreichischer Unternehmer mit Sitz im Inland für sein Unternehmen eine Rechtsberatung einer deutschen Kanzlei in Anspruch, so gilt diese Leistung als in Österreich erbracht. Lässt sich hingegen eine Privatperson von demselben Anwalt beraten, liegt der Leistungsort in Deutschland. Wo der Rechtsanwalt im konkreten Fall tatsächlich tätig wird, ist irrelevant.

Immer dann, wenn ein Dienstleister aufgrund dieser Regel seine Leistung in einem anderen Land als seinem Sitzland erbringt, kommt es zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (reverse charge), der die auf den Umsatz entfallende Steuer zu melden hat und sie unter den allgemeinen Voraussetzungen auch als Vorsteuer abziehen kann.

Im obigen Beispiel fakturiert daher der deutsche Anwalt an den österreichischen Unternehmer netto, die Steuerschuld geht auf den Österreicher über. Die Privatperson hingegen wird eine Honorarnote mit deutscher Umsatzsteuer erhalten.

„Meldepflicht von grenzüberschreitenden Dienstleistungen nunmehr auch in den Zusammenfassenden Meldungen“.

Nun hat es dieses reverse charge-System auch bislang schon gegeben, neu ist jedoch, dass ab 2010 derartige grenzüberschreitende Dienstleistungen, für die die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, auch in die Zusammenfassenden Meldungen aufzunehmen sind. Bisher waren dort nur innergemeinschaftliche Warenlieferungen zu melden. Unternehmer, die ihre Leistungen auch im Ausland anbieten, sollten daher ihre Buchhaltungssoftware bis Jänner auf den neuesten Stand bringen.

Aber auch im UStG gilt: keine Regel ohne Ausnahme. Die eben beschriebene Grundregel wird durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen. Zu den wichtigsten Ausnahmen zählen:

- Grundstücksleistungen: Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück werden (so wie bisher) dort erbracht, wo das Grundstück gelegen ist.
- Personenbeförderung: Eine Personenbeförderung wird an jenem Ort ausgeführt, wo sie tatsächlich stattfindet.
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche oder unterhaltende Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unter-

nehmer im konkreten Fall tätig wird. Dasselbe gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sowie für Reparaturarbeiten, sofern letztere an Nichtunternehmer geleistet werden.

Die Wiedergabe des gesamten Ausnahmenkataloges würde den Umfang dieses Beitrages sprengen. Es kann daher jedem Unternehmer, der grenzüberschreitende Dienstleistungen an andere Unternehmer oder an Privatpersonen anbietet, nur empfohlen werden, sich zeitgerecht über alle Neuerungen zu informieren, die seine konkrete Tätigkeit betreffen. Aber auch jene Unternehmer, die derartige Dienstleistungen in Anspruch nehmen, sind gefordert, die Richtigkeit von Fakturen nach den neuen Bestimmungen zu überprüfen. Denn zu unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird nämlich in aller Regel von den Finanzbehörden nicht vergütet. Man ist dann darauf angewiesen, dass der Leistungserbringer seine Rechnung berichtigt und allenfalls bereits bezahlte Umsatzsteuer retourniert. Und das kann sich, vor allem wenn schon einige Zeit vergangen ist, als äußerst mühsam erweisen.

Spenden an mildtätige Organisationen

Seit Beginn des Jahres 2009 erfreuen Spenden an mildtätige Organisationen nicht nur die Empfänger, sondern auch die steuerpflichtigen Spender. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Spenden jetzt nämlich von der Steuer abgesetzt werden.

Schon bisher waren gewisse Spenden an zB wissenschaftliche Vereine oder Institutionen, Museen und Bibliotheken, sowohl im betrieblichen Bereich als Betriebsausgabe als auch im Privatbereich als Sonderausgabe abzugsfähig. Mit 11. März 2009 hat der Nationalrat beschlossen, dass nun auch Spenden an mildtätige Organisationen und mildtätige „Spendensammelvereine“ bis zu einer gewissen Höhe steuerlich absetzbar sind.

Um jedoch Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen hat der Gesetzgeber strenge Kriterien für die Abzugsfähigkeit geschaffen, welche vor allem für die Spendenempfänger gelten. Dies hat schon im Vorfeld des Steuerreformgesetzes 2009 zu heftigen Protesten von Organisationen, die nicht zum Kreis der begünstigten Spendenempfänger zählen, geführt.

Dennoch wurde am 31. Juli 2009 erstmals eine Liste aller begünstigten Spendenempfänger veröffentlicht. Auf der Website des Finanzministeriums kann

die vollständige Liste eingesehen werden (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>).

Die Besonderheit an dieser Liste ist, dass Spenden an jene Organisationen, die bei der Erstausgabe veröffentlicht wurden, rückwirkend ab 1. Jänner 2009 abziehbar sind. Spenden an später hinzukommende Einrichtungen sind hingegen erst ab der Aufnahme in diese Liste begünstigt.

Es ist zwischen zwei Arten von begünstigten Organisationen zu unterscheiden:

1. Unmittelbar mildtätige oder im Bereich der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe tätige Organisationen
2. Sammelvereine zu mildtätigen Zwecken oder für Entwicklungshilfe und Katastrophenhilfe (Diese sind mangels unmittelbarer Tätigkeit nicht selbst gemeinnützig, sondern leiten das Geld an andere Gemeinnützigkeitsträger weiter; zB Licht ins Dunkel.)

Hat sich nun ein Spender für eine Organisation aus der Liste entschieden, muss er nur mehr einige Details beachten:

„Automatische Erfassung der Spende durch Angabe der Sozialversicherungsnummer beim Spendenempfänger“.

Privatpersonen können bis zu 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte laut Einkommensteuerbescheid begünstigt spenden. Ab dem Jahr 2011 muss der private Spender bei der Überweisung seine Sozialversicherungsnummer mitteilen. Diese wird dann mit dem jeweiligen Betrag der Spenden vom Spendenempfänger elektronisch an das Finanzamt weitergeleitet, um so automatisch bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung erfasst zu werden. Bis dahin können die Spenden einfach in der Erklärung aufgenommen werden und sind nur auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen.

Unternehmen können sowohl Geld- als auch Sachspenden im Rahmen der Gewinnermittlung, bis zu einer Höhe von 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres, absetzen. Man sollte hierbei jedoch nicht vergessen, dass Hilfeleistungen in Katastrophenfällen nach § 4 Abs 4 Z 9 EStG – wie bisher – als Werbeaufwand, ohne Begrenzung mit 10% des Vorjahresgewinnes, absetzbar sind. Zusätzlich können Unternehmer Spenden innerhalb der 10%-Grenze ihrer Vorjahreseinkünfte als Sonderausgaben geltend machen.

Verschrottungsprämie ausgeschöpft

Erst im April 2009 eingeführt ist sie seit Anfang Juli 2009 auch schon wieder Geschichte: die Verschrottungsprämie bzw der Ökoprämie genannte Versuch, den Absatz von Neuwagen zu steigern.

Die Prämie in Höhe von € 1.500,—, wovon die Hälfte der Fahrzeughändler berappen musste, war von Anfang an auf 30.000 Fälle beschränkt. All jene, die in Aussicht auf diesen Zuschuss ein Fahrzeug bestellten, dies aber erst nach Verbrauch des vorgesehenen Prämienvolumens erhielten, gehen jetzt leer aus. Denn um die Prämie beantragen zu können, musste der Neuwagen bereits zugelassen sein. Und da der Wirtschaftsminister bereits angekündigt hat, dass an eine Aufstockung des Prämienvolumens nicht gedacht sei, gilt für alle, die zu spät dran sind: Pech gehabt im „Prämienlotto“ der Republik Österreich.

km Sozial- und Arbeitsrecht

Auftraggeber/innenhaftung in der Baubranche ab 1.9.2009

Mit dem Auftraggeber/innen-Haftungsgesetz wurden neue Haftungsbestimmungen für Auftraggeber/innen von Bauleistungen in das ASVG aufgenommen. Mit diesen neuen Haftungsbestimmungen soll dem Ausfall der Sozialversicherungsbeiträge durch Sozialbetrug entgegen gewirkt werden.

Mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz tritt die Auftraggeber/innenhaftung per 1.9.2009 in Kraft.

Die Haftungsbestimmungen

Bei der Weitergabe von Aufträgen im Bereich von Bauleistungen nach § 19 Abs 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 haftet der Auftraggeber für alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens bis zum Höchstausmaß von 20% des geleisteten Werklohnes. Die Auftraggeberhaftung umfasst alle Beitragsschulden des beauftragten Unternehmens bei den Krankenversicherungsträgern, losgelöst vom konkreten Bauauftrag. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes an das beauftragte Unternehmen ein und umfasst alle Beiträge und Umlagen des beauftragten Unternehmens, die spätestens bis zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohnes erfolgt ist. Die Haftung wird schlagend, wenn der Krankenversicherungsträger gegen das beauftragte

Unternehmen zur Hereinbringung der geschuldeten Beiträge und Umlagen erfolglos Exekution geführt hat oder das beauftragte Unternehmen bereits insolvent ist.

Entfall der Haftung durch Eintragung in die HFU-Gesamtliste

Die Auftraggeberhaftung für das beauftragende Unternehmen entfällt, wenn das beauftragte Unternehmen zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in einer sogenannten Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird. Diese Liste ist von den Krankenversicherungsträgern tagesaktuell zu führen. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) wurde ein Dienstleistungszentrum (DLZ-AGH) eingerichtet, dem unter anderem die Führung der HFU-Gesamtliste obliegt.

„Eintragung in die HFU-Gesamtliste nur bei fristgerechter Bezahlung der Beiträge und dreijähriger Tätigkeit möglich“.

Damit ein Unternehmen in diese Liste aufgenommen werden kann, muss es mindestens drei Jahre lang Bauleistungen erbracht haben und es dürfen keine Beitragsrückstände vorliegen. Außer Betracht bleiben dabei Beitragsrückstände, die 10% der im Kalendermonat vor Antragstellung abzuführenden Beiträge nicht übersteigen. Die Nichtvorlage der Beitragsnachweisungen für zwei Monate bzw die Nichtentrichtung der Beiträge des zweitvorangegangenen Kalendermonats führen zur Streichung eines Bauunternehmens aus der HFU-Gesamtliste.

Entfall der Haftung durch Zahlung an das Dienstleistungszentrum

Die Auftraggeberhaftung kann allerdings auch dadurch vermieden werden, dass der Auftraggeber 20% des zu leistenden Werklohns (Haftungsbetrag) nicht an den Auftragnehmer, sondern an das Dienstleistungszentrum bei der WGKK überweist. Das Dienstleistungszentrum ist für die Entgegennahme, Weiterleitung und Verrechnung des Haftungsbetrages zuständig. Die Höhe des Haftungsbetrages ist jährlich (erstmal ab 2010) auf Grund der Informationen des Dienstleistungszentrums anzupassen, wenn die Gesamtheit der Haftungsbeträge nicht den in diesem Kalenderjahr uneinbringlich gewordenen Beiträgen entspricht.

Haftung bei Umgehungsgeschäften

Die Auftraggeberhaftung erstreckt sich auch auf jedes weitere beauftragte Unternehmen, wenn die Beauftragung auf eine Umgehung der Haftung abzielt und das beauftragende Unternehmen dies wusste bzw ernstlich für möglich halten musste.

Auskunftspflicht

Die beauftragenden Unternehmen haben den Krankenversicherungsträgern auf deren Anfrage innerhalb von 14 Tagen Auskünfte über die von ihnen beauftragten Unternehmen und über die weitergegebenen Bauleistungen zu erteilen. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht drohen Geldstrafen von €1.000,— bis €20.000,— (im Wiederholungsfall). Gilt auch für Drittstaatsangehörige mit einem Wohnsitz im EU-Raum.

Arbeitsmarktpaket 2009

Das Arbeitsmarktpaket 2009 bringt Neuregelungen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Altersteilzeit
- Bildungskarenz
- Kurzarbeit
- Lohnnebenkosten

Neuregelung der Altersteilzeit

Das Mindestzugangsalter bleibt im Jahr 2010 (wie im Jahr 2009) unverändert für Frauen bei 53 Jahren und für Männer bei 58 Jahren. Danach erfolgt eine schrittweise Anhebung jährlich um ein halbes Jahr bis 55/60 Jahre.

Die Freizeitphase im Rahmen von Blockzeitvereinbarungen kann wie bisher nicht mehr als 2,5 Jahre betragen.

Die kontinuierliche Arbeitszeitreduktion, die eine rasche Verminderung der Arbeitskapazität bewirkt, wird gegenüber Blockzeitregelungen, die zunächst unverminderte Vollarbeit und erst später Freizeit vorsehen, begünstigt, indem die Ersatzrate bei kontinuierlicher Altersteilzeit generell mit 90% des zusätzlichen Aufwandes und bei geblockter Altersteilzeit generell mit 55% festgesetzt wird.

Die Voraussetzung einer Ersatzkrafteinstellung für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld entfällt.

Künftig kann Altersteilzeitgeld auch für jene Teilzeitbeschäftigten gewährt werden, deren Arbeitszeit zwar weniger als 80%, jedoch zumindest 60% der Normalarbeitszeit beträgt.

Die Neuregelungen treten mit 1.9.2009 in Kraft

und gelten für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31.8.2009 beginnt.

Änderungen bei der Bildungskarenz

Auch bei der Bildungskarenz kommt es zu Verbesserungen.

„Bildungskarenz bereits ab einer sechsmonatigen Beschäftigungsdauer möglich“.

Sie kann, befristet bis Ende 2011, bereits ab einer sechsmonatigen Beschäftigungsdauer vereinbart werden. Die Mindestdauer wird, ebenfalls befristet bis Ende 2011, von drei auf zwei Monate herabgesetzt. Diese – vorläufigen – Maßnahmen gelten für ab 1.8.2009 neu vereinbarte Bildungskarenzen.

Änderungen bei der Kurzarbeit

Kurzarbeitsbeihilfe wird ab 1.7.2009 bis zu 24 Monate statt bisher 18 Monate gewährt (wenn der Kurzarbeitsbeginn bis Ende 2010 erfolgt). Außerdem (ebenfalls ab 1.7.2009) übernimmt das AMS ab dem 7. Monat der Kurzarbeit die erhöhten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung (wenn der Kurzarbeitsbeginn bis Ende 2010 erfolgt). Beide Maßnahmen sind befristet bis Ende 2012.

Entfall des Bonus/Malus-Modells

Das negativ bilanzierende Bonus/Malus-Modell in der Arbeitslosenversicherung für die Neueinstellung bzw Kündigung von älteren Beschäftigten über 50 wird für Einstellungen und Freisetzungen ab 1.9.2009 gestrichen.

Entfall des AIVG-Beitrages für ältere Arbeitnehmer

Zur Finanzierung der zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wird ab 1.9.2009 und befristet bis Ende 2013 die Altersgrenze für die Tragung des AIVG-Beitrages älterer Arbeitnehmer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung um ein Jahr verschoben.

„Beitragsbefreiung für Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben“.

Somit sind ab diesem Zeitpunkt Personen beitragsbefreit, die das 58. Lebensjahr vollendet haben oder das 57. Lebensjahr vor dem 1.9.2009 vollendet haben.

Für das Kalenderjahr 2010 ergeben sich folgende voraussichtliche Werte im Bereich der Sozialversicherung

Höchstbeitragsgrundlage täglich	€137,—
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€4.110,—
Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen	€8.220,—
Höchstbeitragsgrundlage monatlich ohne Sonderzahlungen (für freie DienstnehmerInnen)	€4.795,—
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€28,13
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€366,33
Grenzwert für Dienstgeberabgabe DAG	€549,50
Beitragsgrundlage für Versicherte, die kein Entgelt oder keine Bezüge erhalten	€23,—/Tag €690,—/Monat
Beitragsgrundlage für ZivildiennerInnen	€32,25/Tag €970,50/Monat
Eine Lohnänderungsmeldung ist nicht notwendig, da die Umstufung von der GKK durchgeführt wird.	
Beitragsgrundlage für AsylwerberInnen	€30,97/Tag €929,10/Monat

km Recht Allgemein

Rücksendung von Waren bei Internet-Einkäufen

Das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) regelt in § 5 sogenannte Vertragsabschlüsse im Fernabsatz, zu denen auch Einkäufe per Internet zählen. Zu den Sonderregelungen für den Fernabsatz zählen ua spezielle Informationspflichten für den Unternehmer, die Normierung eines speziellen Rücktrittsrechtes für den Verbraucher sowie Bestimmungen, die im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechtes durch den Verbraucher, die wechselseitigen Rückabwicklungsverpflichtungen von Verbraucher und Unternehmer regeln. Letztgenannte Rückabwicklungsverpflichtungen waren Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 18. Juni 2009.

Rücktrittsrecht

§ 5e KSchG räumt dem Verbraucher das Recht ein, von Verträgen im Fernabsatz – und somit auch von Einkäufen im Internet – binnen einer Frist von sieben Werktagen vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Vertrag die Lieferung von Waren zum Gegenstand, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher.

Im konkreten – vom OGH zu entscheidenden – Fall hat der Verbraucher 4 Funkantennen per Internet bestellt. Unmittelbar nach dem Erhalt der Funkantennen hat der Verbraucher zwei dieser Antennen in Betrieb genommen und dabei festgestellt, dass die gewünschte Funkverbindung nicht aufgebaut werden konnte. Aus diesem Grund hat der Käufer die Antennen gleich am nächsten Tag an den Verkäufer zurückgesandt und somit von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht.

Rückabwicklung bei Ausübung des Rücktrittsrechtes

§ 5g KSchG sieht vor, dass im Fall des Rücktrittes durch den Verbraucher, dieser die Ware an den Verkäufer zurückzugeben hat und weiters dem Verkäufer ein angemessenes Entgelt für die Benützung der Ware zu leisten hat, einschließlich einer Entschädigung für eine mit der Benützung der Ware verbundenen Wertminderung.

Genau diese Bestimmung machte sich der Verkäufer der Funkantennen zu Nutze und stellte dem Käufer als Entgelt für die Benützung der Antennen ein Drittel des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises in Rechnung.

Der Käufer hielt dieser Forderung entgegen, dass in dem bloßen Ausprobieren der Antennen keine Benützung der Antennen zu erblicken sei, welche einen Entgeltanspruch des Verkäufers begründen würde. Auch sei durch das Öffnen der Verpackung und das Ausprobieren der Antennen keine Wertminderung der Funkantennen eingetreten.

Der OGH hat sich in seiner Entscheidung der Auffassung des Käufers angeschlossen: Der Käufer hatte durch das Ausprobieren von zwei der vier gelieferten Antennen keinen Nutzen, sondern er testete die Antennen lediglich. Die Rücksendung der Antennen erfolgte bereits am nächsten Tag. Auch wurden die Antennen durch das Testen nicht beschädigt. Auch mit der Fernabsatzrichtlinie wäre es nicht vereinbar, wenn dem Verbraucher die Verpflichtung zu Zahlung eines Benützungsentgeltes oder eines Ausgleichs der Wertminderung schon dann auferlegt würde, wenn er die Sache lediglich begutachtet oder zwecks Erprobung kurzfristig in Gebrauch nimmt.

Conclusio

§ 5g KSchG räumt zwar dem Verkäufer das Recht ein, für den Fall des Rücktrittes des Käufers vom Vertrag, ein angemessenes Entgelt für die Benützung des Gegenstandes zu verlangen, nicht jedes

in Gebrauch nehmen der bestellten Ware stellt aber schon eine Benützung im Sinn des § 5g KSchG dar.

„Bloße Begutachtung und Erprobung der Ware zieht keinen Anspruch auf Benützungsentgelt nach sich“.

Der bloß kurzfristige Gebrauch der Ware zum Zweck der Begutachtung und Erprobung der bestellten Waren stellt keine Benützung im Sinn des § 5g KSchG dar. Der Verkäufer hat in diesen Fällen daher keinen Anspruch auf ein Benützungsentgelt oder eine Entschädigung für Wertminderung.

Haftung des Geschäftsführers bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 12a Abs 3 MRG

§ 12a Abs 3 Mietrechtsgesetz (MRG) räumt dem Vermieter das Recht zur Anhebung des Mietzinses auf den angemessenen Hauptmietzins ein, wenn der Mieter eine juristische Person – also beispielsweise eine GmbH ist – und sich die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten in der Gesellschaft ändern. Eine solche Änderung der Einflussmöglichkeiten ist regelmäßig bei einer Veräußerung der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft verwirklicht. Die Geschäftsführer der GmbH sind verpflichtet, solche Veränderungen der Einflussmöglichkeiten unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Welche Konsequenzen das Unterlassen einer derartigen Anzeige für die Geschäftsführer nach sich ziehen kann, war jüngst Gegenstand einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH).

In dem vom OGH zu entscheidenden Fall hatte eine GmbH bereits im Jahr 1976 einen Mietvertrag als Mieterin abgeschlossen. 1997 wurden sämtliche Anteile an der Mieter-GmbH verkauft. Der „neue“ Gesellschafter der GmbH wurde zugleich auch deren alleiniger Geschäftsführer. Dem § 12a Abs 3 MRG wurde nicht entsprochen: Weder der „neue“ Gesellschafter-Geschäftsführer noch die „alten“ Geschäftsführer gaben dem Vermieter die Änderung der Gesellschafterstruktur bekannt.

Im Jahr 2004 verkaufte der Vermieter die Liegenschaft. Erst der Käufer der Liegenschaft wurde darauf aufmerksam, dass sich im Jahr 1997 die Gesellschaftsverhältnisse an der mietenden GmbH verändert haben. Er hob die laufenden Mieten sofort auf den angemessenen Mietzins an. Weiters stellte er Mietzinsnachforderungen für den Zeitraum ab

dem Gesellschafterwechsel in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Mieten und den angemessenen Mieten. Weder die erhöhten Mieten noch die Mietzinsnachforderung waren bei der GmbH einbringlich.

Nachdem über das Vermögen der GmbH das Konkursverfahren eröffnet worden ist, klagte der Vermieter den Geschäftsführer der GmbH persönlich auf Schadenersatz in Höhe des Mietausfalles, den der Vermieter dadurch erlitten hat, dass der Geschäftsführer seiner Anzeigepflicht gem § 12a Abs 3 MRG nicht nachgekommen ist und der Vermieter deshalb nicht in der Lage war, die angemessenen Mieten einzuheben.

Der beklagte Geschäftsführer führte demgegenüber aus, dass der Mietvertrag mit der GmbH bestehe und daher eine persönliche Haftung des Geschäftsführers nicht in Frage käme.

Der OGH stellt in seiner Entscheidung zunächst fest, dass eine persönliche Haftung eines Geschäftsführers für Schulden der GmbH grundsätzlich dann zu bejahen ist, wenn der Geschäftsführer schuldhaft ein sogenanntes Schutzgesetz verletzt hat, welches zumindest überwiegend dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger dient.

In weiterer Folge war zu beurteilen ob es sich bei § 12a Abs 3 MRG um ein solches Schutzgesetz handelt. Dazu führt der OGH aus, dass § 12a Abs 3 MRG grundsätzlich dem Schutz des Vermieters dient. Um die Interessen des Vermieters zu wahren, verpflichtet § 12a Abs 3 MRG ausdrücklich die vertretungsbefugten Organe der juristischen Person

– im konkreten Fall daher den Geschäftsführer der GmbH – einen Wechsel in der Gesellschafterstruktur dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Aus diesen Erwägungen zieht der OGH die Schlussfolgerung, dass es sich bei § 12a Abs 3 MRG um ein Schutzgesetz zugunsten von Gesellschaftsgläubigern handelt und der Geschäftsführer daher persönlich für den durch das Unterlassen der Anzeige entstandenen Schaden haftet, soweit der Anspruch bei der GmbH uneinbringlich ist. Betragsmäßig grenzte der OGH die Ersatzpflichten des Geschäftsführers allerdings auf den Mietzinsausfall ab Erwerb des Eigentums des Vermieters an der Liegenschaft (im Jahr 2004) ein.

Conclusio

Selbst wenn Mietzinsanhebungen in vielen Fällen zu erheblichen finanziellen Belastungen der Gesellschaft führen und im ersten Moment primär die Freude überwiegt, wenn Vermieter mangels ausdrücklicher Anzeige gem § 12a Abs 3 MRG einen Gesellschafterwechsel nicht sofort wahrnehmen, ist aus Sicht des Geschäftsführers Vorsicht geboten:

„Persönliche Haftung des Geschäftsführers bei schuldhafter Verletzung eines Schutzgesetzes.“

Werden Vermieter auf den Gesellschafterwechsel aufmerksam und ist die Mietzinsnachforderung bei der Gesellschaft nicht mehr einbringlich, hat der Geschäftsführer persönlich für den Mietzins-Ausfall einzustehen.

Zum Schluss...

Wichtige Werte aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Steuerrecht:		Amtliches Kilometergeld		Zinssätze: (ab 13.5.2009)	
Angemessenheitsgrenze Pkw	€ 40.000,—	1.7.2008 – 31.12.2009	€ 0,42/km	Stundungszinsen	4,88%
Buchführungsgrenze		Tagesdiät Inland (brutto)	€ 26,40	Aussetzungszinsen	2,38%
Allgemein	€400.000,—	Nachtdiät Inland (brutto)	€ 15,—	Anspruchszinsen	2,38%
Land- und Forstwirte	€400.000,—	Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	€ 364,—	Basiszinssatz (pa)	0,38%
od Einheitswert übersteigt	€150.000,—	mit einem Kind	€ 494,—	Sekundärmarktrendite	3,110%
Freiberufler	keine	mit zwei Kindern	€ 669,—	Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen	3,50%
Kleinunternehmergrenze	€ 30.000,—	für jedes weiter Kind zusätzl	€ 220,—	Bausparprämie (2009)	4,0%
Pendlerpauschale (1.7.08 – 31.12.09)		Sozialversicherung:	€ 3.930,—	Pens.vorsorgepr. (2009)	9,5%
„klein“ 20 – 40 km	€ 630,—	HöchstbeitragsGL 2009		Kleinstbetragsrechnung (brutto)	€150,—
40 – 60 km	€ 1.242,—	für Dienstnehmer (14x pa)	€ 4.020,—	Geringw Wirtschaftsgüter	€400,—
über 60 km	€ 1.857,—	für Selbstständige (12x pa)	€ 4.690,—	Mindestkörperschaftsteuer	€1.750,—
„groß“ 2 – 20 km	€ 342,—	Geringfügigkeitsgrenze für 2009 pro Monat	€ 357,74		
20 – 40 km	€ 1.356,—	2009 täglich	€ 27,47		
40 – 60 km	€ 2.361,—				
über 60 km	€ 3.372,—				

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 20. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.